

Informationen zum Mehrebenenmodell

(Leading Cases (I) zum Projekt
„Eine neue Perspektive auf Rechtswissenschaft“ -
Vorratsdaten„speicherungs“szenario)

Agenda

- I. Zitieretikette
 1. Online-Zitate
 2. Hervorhebungen
 3. Persönlichkeitsrechtsschonende „Verschlagwortung“
 4. Abkürzungen
 5. Didaktisches Konzept
 6. Verwendung männlicher Sprache
 7. Rechtshierarchien
 - a) Deutsches Recht
 - b) Europäisches Recht
- II. Remember
- III. Beitritt der EU zur EMRK (Stand: Juni 2014)
- IV. Exkurs: Individualbeschwerde vor dem EGMR

Agenda



- V. Verhältnis BVerfG zu EuGH (Stand: März 2014)
 - 1. „Solange I“-Beschluss des BVerfG
 - 2. „Solange II“-Beschluss des BVerfG
 - 3. „Maastricht“-Urteil des BVerfG
 - 4. „Bananenmarktordnung“-Beschluss des BVerfG
 - 5. „Vertrag von Lissabon“-Urteil des BVerfG
 - 6. „Honeywell“-Beschluss des BVerfG
 - 7. „Antiterrordatei“-Urteil des BVerfG
 - 8. BVerfG, Beschl. v. 14.01.2014 – „OMT“
- VI. Vorratsdaten„speicherungs“recht
 - 1. Um was geht es?
 - 2. Timeline
- VII. Enforcement von Europäischem Sekundärrecht
 - 1. Vorratsdaten„speicherungs“szenario
 - 2. Tabakwerbeverbotsszenario

1. Online-Zitate

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) werden grundsätzlich nur mit „Cyberworld“-Quellen (CW) - unter Angabe von Aktenzeichen und Entscheidungsdatum - zitiert. Dabei handelt es sich um die im Internet frei zugänglichen

Entscheidungssammlung des BVerfG

(<http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen.html>).

BVerfGE, die vor dem 01.01.1998 veröffentlicht wurden und die das BVerfG nicht online zur Verfügung stellt, werden mit der Online-Sammlung "Deutschsprachiges Fallrecht (DFR)"

(http://www.servat.unibe.ch/dfr/dfr_bverfg.html) zitiert.

2. Hervorhebungen

Sofern nicht anders angegeben erfolgten sämtliche Hervorhebungen durch die Verfasserin aus didaktischen Gründen.

- 3. Persönlichkeitsrechtsschonende „Verschlagwortung“**
Prinzipiell weist FÖR jeder Entscheidung ein Schlagwort zu. Bei Entscheidungen mit besonderer Relevanz für Persönlichkeitsrechte eines Beteiligten hat sich FÖR für eine informationstechnologische „Verschlagwortung“ entschieden, um möglichst persönlichkeitsrechtsschonend bei Präsentation und Diskussion von Entscheidungen zu agieren. FÖR ist sich dabei bewusst, dass diese informationstechnologische „Verschlagwortung“ etwa nicht konform mit der Zitierung von Entscheidungen im angelsächsischen Rechtskreis ist (dort werden die Parteien genannt) und auch das BVerfG und der BGH ihre Entscheidungen teilweise mit dem Namen zumindest einer Partei versehen.

4. Abkürzungen

- **FÖR:** Fachgebiet **Ö**ffentliches **R**echt an der Technischen Universität Darmstadt.
- **FEX:** Vertiefende Hinweise „Für **EX**perten“, die nicht unmittelbar klausurrelevant sind.

5. Didaktisches Konzept

Das didaktische Konzept ist adressatenfiguriert. Es ist ausgelegt für Studierende, die weder ein traditionelles juristisches Kapazitäts - (Vollzeitstudium), noch Kompetenzportfolio (Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt...) anstreben.

6. Verwendung männlicher Sprache

Sofern männliche Sprache verwendet wird, geschieht dies im Interesse der Klar – und Einfachheit. Mit diesem Sprachgebrauch soll aber nicht die Existenz weiblicher Kompetenz negiert werden.

7. Rechtshierarchien

Grundsätzlich unterscheidet FÖR im Deutschen wie im Europäischen Recht (auch in der Rechtsvergleichung) zwischen Primärrecht, Sekundärrecht, Tertiärrecht und Quartärrecht.

a) Deutsches Recht

- „Primärrecht“ (FÖR-Terminologie) ist etwa das **Grundgesetz (GG)**, das auch eine „objektive Wertordnung“* konstituiert.
- „Sekundärrecht“ sind etwa die „einfachen“ **(Bundes)Gesetze**, die in einem formlichen Gesetzgebungsverfahren (Art. 70-82 GG) erlassen werden
- „Tertiärrecht“ sind etwa die aufgrund eines Gesetzes erlassenen **Rechtsverordnungen** (Art. 80 Abs. 1 GG).
- „Quartärrecht“ sind etwa **Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen**, die einen konkretisierten und qualifizierten Rechtsanwendungsbefehl enthalten (§ 35 VwVfG).

*BVerfGE 7, 198 – „Grundrechte als objektive Wertordnung“, Rn. 27.

b) Europäisches Recht*

„**Primärrecht**“ sind seit dem Vertrag von Lissabon (in Kraft ab 01.12.2009) etwa

- der **Vertrag über die Europäische Union (EUV)** und
- der **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** („die Verträge“, Art. 1 Abs. 2 S. 2 AEUV) , die rechtlich gleichrangig sind (Art. 1 Abs. 3 S. 2 EUV, Art. 1 Abs. 2 S. 2 AEUV) mit Protokollen und Anhängen (Art. 51 EUV).
- Die **EU-Grundrechtecharta** ist zu diesen Verträgen „rechtlich gleichrangig“ (Art. 6 Abs. 1 EUV) und somit auch Europäisches Primärrecht.
- die **Unionsgrundrechte** (Art. 6 Abs. 3 EUV).

* Vertiefend: *Streinz*, Europarecht, 9. Aufl. 2012, § 5.

„**Sekundärrecht**“ sind etwa

- **Verordnungen** (Art. 288 Abs. 2 AEUV),
- **Richtlinien** (Art. 288 Abs. 3 AEUV),
- **Beschlüsse** (Art. 288 Abs. 4 AEUV) sowie
- **Empfehlungen und Stellungnahmen** (Art. 288 Abs. 5 AEUV).

„**Tertiärrecht**“ sind etwa

auf die EU-Kommission **delegierten Rechtssetzungsbefugnisse** (Art. 290 AEUV).

Eine **weitere Differenzierung** erfolgt im Rahmen dieser Vorlesung aus didaktische Gründen nicht.

II. Remember

1. Begriffe: Europäischer Rat, (Minister)Rat, Europarat?

- Europäischer Rat: Art. 15 EUV i.V.m. Art. 235 f. AEUV
- (Minister)Rat der EU: Art. 16 EUV i.V.m. Art. 237-243 AEUV
- Europarat: Europaratssatzung (EuRat); Mitglieder: Art 26 EuRat, wichtiges Instrument: EMRK

2. Zur „Verschränkung“ von EU-Recht und EMRK-Recht:

a) Beitritt

Art. 6 Abs. 2 EUV (Norm gilt seit 01.12.2009 (Vertrag von Lissabon))

Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.

II. Remember

Art. 59 Abs. 2 EMRK (Norm gilt seit 01.06.2010 (14. Zusatzprotokoll zur EMRK))

Die Europäische Union kann dieser Konvention beitreten.

b) **EMRK als Bestandteil der „allgemeinen Rechtsgrundsätze“**

Art. 6 Abs. 3 EUV (Norm gilt seit 01.12.2009 (Vertrag von Lissabon))

Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind **als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.**

II. Remember

c) EMRK als Referenzrahmen für EU-Grundrechtecharta

Art. 6 Abs. 1 EUV (Norm gilt seit 01.12.2009 (Vertrag von Lissabon))

Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert. Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.

II. Remember

Art. 52 Abs. 3 EU-Grundrechtecharta

Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, **haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.**

II. Remember

Art. 53 EU-Grundrechtecharta

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

III. Beitritt der EU zur EMRK (Stand: 10/2015)

- Historisch: Einem Beitritt der EG zur EMRK standen Hindernisse im Gemeinschaftsrecht ([Gutachten 2/94 vom 28.03.1996, Slg. 1996, I-01759](#)) (keine Kompetenz der EG zum Beitritt) und EMRK-Recht (nur Staaten konnten EMRK beitreten) entgegen.

- Art. 6 Abs. 2 EUV (Norm gilt seit 01.12.2009 (Vertrag von Lissabon))

Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.

- Art. 59 Abs. 2 EMRK (Norm gilt seit 01.06.2010 (14. Zusatzprotokoll zur EMRK vom 13.05.2004))

Die Europäische Union kann dieser Konvention beitreten.

III. Beitritt der EU zur EMRK

- Stand 10/2015:
Die EU ist immer noch nicht Vertrags„staat“ der EMRK (Art. 59 Abs. 2 EMRK)
„Meilenstein“ bei den Beitrittsverhandlungen : Fertigstellung eines Entwurfs
des Abkommens über den Beitritt der EU zur EMRK (06.04.2014);
Der Entwurf lag seit dem 04.07.2013 dem EuGH (Az. 2/13) zur Begutachtung
bezüglich der Vereinbarkeit mit Unionsrecht (Art. 218 Abs. 11 AEUV) vor.
Das Gutachten erging am 18.12.2014. Für den Inhalt wird auf die Vorlesung
„Europarecht“ vom 05.05.2015 verwiesen.

Art. 218 Abs. 11 AEUV

Ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission können ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den Verträgen einholen. Ist das Gutachten des Gerichtshofs ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie oder die Verträge geändert werden.

IV. Exkurs: Individualbeschwerde vor dem EGMR

Prüfungsschema einer Individualbeschwerde vor dem EGMR* (Art. 34, 35 EMRK i.V.m. Art. 45, 47 Verfo-EGMR)

A. Zulässigkeit

- I. **Parteifähigkeit** (Art. 34 S. 1 EMRK): natürliche Person, nichtstaatliche Organisation, sonstige Personengruppe
- II. **Beschwerdegegenstand** (Art. 34 S. 1 EMRK): staatliches Tun oder Unterlassen, etwa auch Entscheidungen nationaler Gerichte
- III. **Beschwerdebefugnis** (Art. 34 S. 1 EMRK): Behauptung, durch das staatliche Verhalten in einem der in der EMRK (oder den Protokollen dazu) anerkannten Rechte verletzt zu sein. Darlegung der
 - eigenen,
 - gegenwärtigen und
 - unmittelbarenBetroffenheit.

* Zur Vertiefung: *Meyer-Ladewig*, EMRK-Handkommentar, 3. Aufl. 2011, Art. 34 u. 35; *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 2012, § 35.

IV. Exkurs: Individualbeschwerde vor dem EGMR

- IV. **Beschwerdegegner** (Art. 34 S. 1 EMRK): Vertragspartei der EMRK
- V. **Rechtswegerschöpfung** (Art. 35 Abs. 1 EMRK): der innerstaatliche Rechtsweg muss vollständig ausgeschöpft sein (in Deutschland grds. Entscheidung des BVerfG erforderlich*)
- VI. **Beschwerdefrist** (Art. 35 Abs. 1 EMRK): sechs Monate ab endgültiger innerstaatlicher Entscheidung
- VII. **Beschwerdeform** (Art. 35 Abs. 2 a) EMRK): etwa nicht anonym
- VIII. **Res iudicata und Litispendenz** (Art. 35 Abs. 2 b) EMRK): Zurückweisung der Beschwerde als unzulässig,
 - wenn sie im Wesentlichen (bei Identität der Parteien, der Beschwer und des Sachverhalts) mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt (res iudicata)** oder
 - wenn die Beschwerde „der Sache nach schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz“ [etwa UN-Menschenrechtsausschuss, Art. 28 IPBürg oder UN-Folterkommission (Committee against Torture (CAT))] unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält (Litispendenz)“***

*Meyer-Ladewig, EMRK–Handkommentar, 3. Aufl. 2011, Art. 35 Rn. 19.

** [EGMR \(Große Kammer\), Urteil vom 30. 6. 2009 - 32772/02 Verein gegen Tierfabriken Schweiz \[VgT\]/Schweiz Nr. 2, Rn. 63 \(= NJW 2010, 3699\)](#).

***Peters/Altwicker, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 2012, § 35 Rn. 51.

IV. Exkurs: Individualbeschwerde vor dem EGMR

IX. Weitere Negativvoraussetzungen der Zulässigkeit:

- Unvereinbarkeit mit der EMRK (Art. 35 Abs. 3 a) 1. Alt) etwa bei fehlender Parteifähigkeit oder bei Berufung auf ein Recht, das nicht von der EMRK geschützt wird oder zu dem ein Staat einen Vorbehalt (Art. 57 EMRK) erklärt hat
- Offensichtliche Unbegründetheit der Beschwerde (Art. 35 Abs. 3 a) 2. Alt)
- Missbrauch des Beschwerderechts (Art. 35 Abs. 3 a) 3. Alt)
- kein erheblicher Nachteil (Art. 35 Abs. 3 b) EMRK)

X. Entscheidung über die Zulässigkeit

Über die Zulässigkeit der Beschwerde entscheidet zunächst der **Einzelrichter**.*

Befugnisse des Einzelrichters (Art. 27 EMRK)

- (1) Ein Einzelrichter kann **eine nach Artikel 34 erhobene Beschwerde für unzulässig erklären** oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann.
- (2) Die Entscheidung ist endgültig.
- (3) Erklärt der Einzelrichter eine Beschwerde **nicht für unzulässig** und streicht er sie auch nicht im Register des Gerichtshofs, so **übermittelt er sie zur weiteren Prüfung an einen Ausschuss oder eine Kammer**.

*Nach *Meyer-Ladewig*, EMRK-Handkommentar, 3. Aufl. 2011, Art. 27 Rn. 4, werden mehr als 90% der Individualbeschwerden für unzulässig erklärt.

IV. Exkurs: Individualbeschwerde vor dem EGMR

B. Begründetheit

Die Individualbeschwerde ist begründet, wenn das angegriffene staatliche Tun oder Unterlassen Rechte des Beschwerdeführers aus der EMRK oder den Zusatzprotokollen verletzt.

Die Prüfung der Verletzung des EMRK-Rechts erfolgt regelmäßig in drei Schritten nach dem (auch für die Grundrechtsprüfung anwendbaren) **RER-Schema** (FÖR-Terminologie).

- **R - Recht:** Eröffnung des Geltungsbereich eines/mehrerer EMRK-Rechts/e?
- **E - Eingriff:** Beeinträchtigung des/r EMRK-Rechts/e durch das angegriffene Tun oder Unterlassen?
- **R – Rechtfertigung:** Rechtfertigung der Beeinträchtigung? Etwa Art 8 Abs. 2 EMRK:

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK)

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) **Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.**

V. Verhältnis BVerfG zu EuGH*

1. „Solange I“-Beschluss des BVerfG v. 29.05.1974 (BVerfGE 37, 271)

„**Solange** der Integrationsprozess der Gemeinschaft nicht so weit fortgeschritten ist, dass **das Gemeinschaftsrecht auch einen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Grundrechtskatalog enthält, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat ist**, ist nach Einholung der in Art. 234 EG [seit 01.12.2009: Art. 267 AEUV] geforderten Entscheidung des EuGH die Vorlage eines Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland an das BVerfG im Normenkontrollverfahren zulässig und geboten, wenn das Gericht die für es entscheidungserhebliche Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in der vom EuGH gegebenen Auslegung für unanwendbar hält, weil und soweit sie mit einem der Grundrechte des Grundgesetzes kollidiert.“ (Rn. 56)

FÖR-Hinweis zum Mehrebenenmodell:

In dieser Entscheidung geht es um die Vereinbarkeit von Europäischem Sekundärrecht (Verordnung) mit Deutschem Primärrecht (Grundgesetz).

* Auch aus didaktischen Gründen wird unter Verzicht auf Vollständigkeit nur eine Auswahl von BVerfG-Entscheidungen präsentiert.

V. Verhältnis BVerfG zu EuGH

2. „Solange II“-Beschluss des BVerfG v. 22.10.1986 (BVerfGE 73, 339)
(Nur) „Solange die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der **dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im wesentlichen gleichzuachten ist, zumal den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürgt**, wird das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht, das als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte oder Behörden im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen wird, nicht mehr ausüben und dieses Recht mithin nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen; (...)“ (Rn. 132)

FÖR-Hinweis zum Mehrebenenmodell:

In dieser Entscheidung geht es um die Vereinbarkeit von Europäischem Sekundärrecht (Verordnung) mit Deutschem Primärrecht (Grundgesetz).

V. Verhältnis BVerfG zu EuGH

3. „Maastricht“-Urteil des BVerfG v. 12.10.1993 (BVerfGE 89, 155)

- BVerfG: Vertrag von Maastricht zur Gründung der EU vom 07.02.1992 ist mit dem GG vereinbar
- Verlagerung von Kompetenzen an die EU (insbes. Einführung der Wirtschafts- u. Währungsunion) verstößt nicht gegen das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) und den verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechtsschutz
- Seither: „Kooperationsverhältnis“ zwischen BVerfG und EuGH
„(...) übt das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht in Deutschland in einem **'Kooperationsverhältnis'** zum Europäischen Gerichtshof aus (...)“ (Rn. 70)

FÖR-Hinweis zum Mehrebenenmodell:

In dieser Entscheidung geht es um die Vereinbarkeit von Europäischem Primärrecht mit Deutschem Primärrecht (Grundgesetz).

V. Verhältnis BVerfG zu EuGH

4. „Bananenmarktordnung“- Beschluss des BVerfG vom 07.06.2000 (BVerfGE 102, 147)

„Sonach sind (...) Verfassungsbeschwerden und Vorlagen von Gerichten **von vornherein unzulässig**, wenn ihre Begründung nicht darlegt, dass die europäische Rechtsentwicklung einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nach Ergehen der Solange II-Entscheidung (...) unter den erforderlichen Grundrechtsstandard abgesunken sei. Deshalb muss die Begründung der Vorlage eines nationalen Gerichts oder einer Verfassungsbeschwerde, die eine **Verletzung in Grundrechten des Grundgesetzes durch sekundäres Gemeinschaftsrecht geltend macht, im Einzelnen darlegen, dass der jeweils als unabdingbar gebotene Grundrechtsschutz generell nicht gewährleistet ist**. Dies erfordert eine Gegenüberstellung des Grundrechtsschutzes auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene in der Art und Weise, wie das Bundesverfassungsgericht sie in (...) geleistet hat.“ (Rn. 62)

FÖR-Hinweis zum Mehrebenenmodell:

In dieser Entscheidung geht es um die Vereinbarkeit von Europäischem Sekundärrecht (Verordnung) mit Deutschem Primärrecht (Grundgesetz).

V. Verhältnis BVerfG zu EuGH

5. „Vertrag von Lissabon“-Urteil des BVerfG vom 30.06.2009 (BVerfGE 123, 267)

Zur „Integrations- und Identitätsverantwortung“ des BVerfG

FÖR-Hinweis zum Mehrebenenmodell:

In dieser Entscheidung geht es um die Vereinbarkeit von Europäischem Primärrecht mit Deutschem Primärrecht (Grundgesetz).

6. „Honeywell“-Beschluss des BVerfG vom 06.07.2010 (BVerfGE 126, 286)

Zur „ultra vires“- und Identitätskontrolle des BVerfG sowie zu dessen Vorlagepflicht an den EuGH

FÖR-Hinweis zum Mehrebenenmodell:

In dieser Entscheidung geht es um die Vereinbarkeit von Europäischem Sekundärrecht (Richtlinie) mit Deutschem Primärrecht (Grundgesetz).

V. Verhältnis BVerfG zu EuGH

7. „Antiterrordatei“-Urteil des BVerfG vom 24.04.2013 (Az.: 1 BvR 1215/07)

- Replik auf EuGH, Urteil vom 26.02.2013 (Rs. C-617/10 – Schwedisches Steuerrecht)
- BVerfG: **In diesem Fall keine** Vorlagepflicht an EuGH (Art. 267 AEUV) (Rn. 88 – 91 des Urteils des BVerfG vom 24.04.2013).

FÖR-Präsentationsstrategie: Die wirtschafts-, währungs- und finanzpolitischen Rechtsprechungen von BVerfG und EUGH stehen nicht alle im didaktischen Fokus der Vorlesung Europarecht. Hierzu wird auf die Inhalte der Vorlesung „Transnationales Wirtschaftsrecht“ im SoSe 2013 verwiesen.

8. BVerfG, Beschl. v. 14.01.2014 (Az.: 2 BvR 2728/13 u.a.) – „Outright Monetary Transactions (OMT)“

Erstes Vorabentscheidungsersuchen (Art. 19 Abs. 3 lit. b EUV, Art. 267 Abs.1 lit. a und b AEUV) **des BVerfG an den EuGH.** Hier bzgl. der Verfahrensgegenstände, die sich auf den OMT-Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank vom 6. September 2012 beziehen.

VI. Vorratsdaten, „speicherungs“recht

1. Um was geht es?

Verpflichtung der „Provider“ (etwa Telefon,- Internet- und E-Mailanbieter), bestimmte bei Telekommunikationsvorgängen anfallende „**Verkehrsdaten**“ **anlassunabhängig** für einen gesetzlich bestimmten Zeitraum zu „organisieren“.

FÖR-Terminologie:

„Datenorganisation“ ist ein Oberbegriff für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten (§ 3 Abs. 3 bis 5 BDSG).

Hinsichtlich von „**ESÜN**“ – Erheben, Speichern, Übermitteln und Nutzen von „Verkehrsdaten“ ist eine Veröffentlichung in Vorbereitung (Stand: Juni 2013).

Vgl. auch die [Vortragsfolien](#) „Die Vorratsdatenspeicherungsentscheidung des BVerfG - Eckpfeiler für eine Charta des (internationalen) (IT-) Sicherheitsrechts?“ im Rahmen der [2. SIRA Conference Series](#), 26.-27.05.2011 in München.

VI. Vorratsdaten-, „speicherungs“recht

2. Timeline

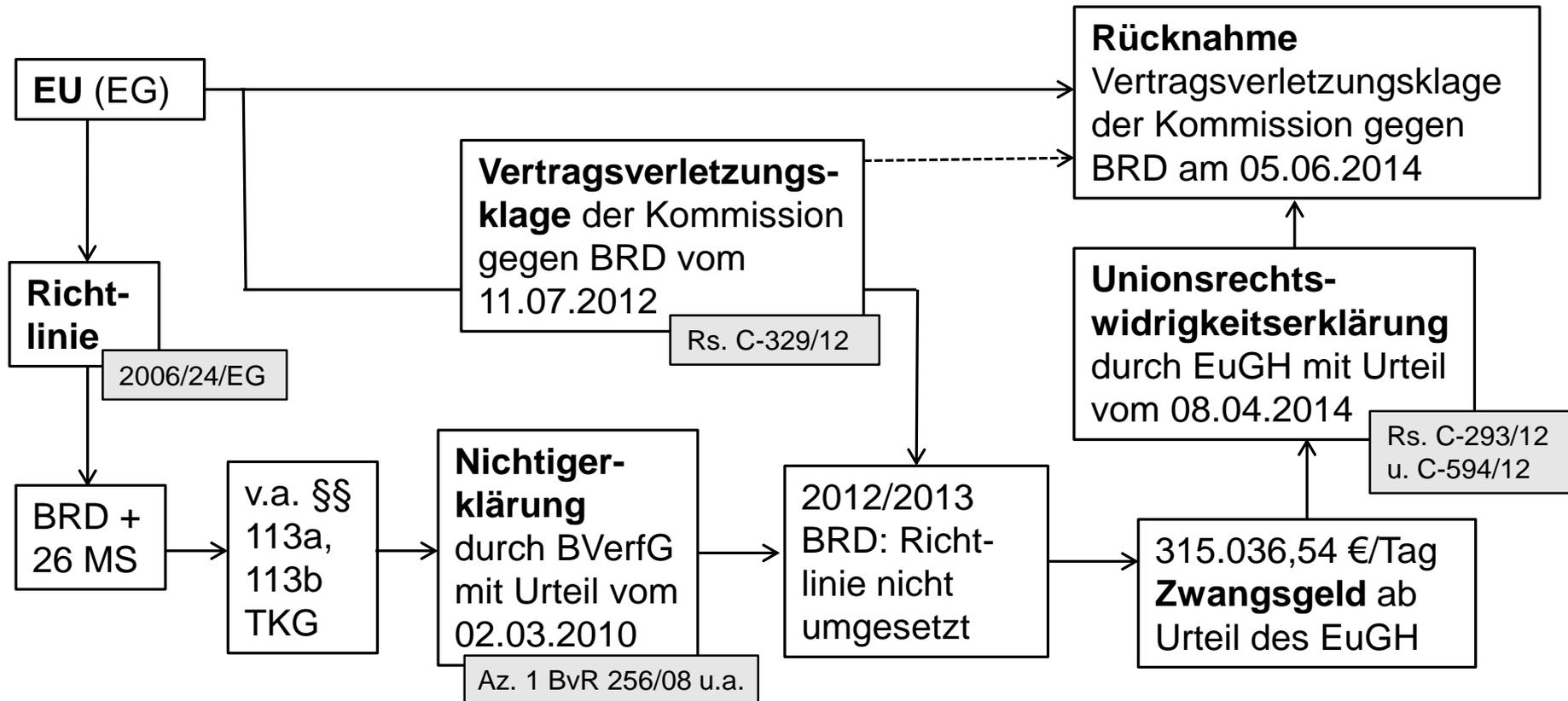
- 15.03.2006: [2006/24/EG](#) am schnellsten verabschiedete Richtlinie (3 Monate)
- 15.09.2007 (Internetbereich: 15.03.2009): Ablauf der Umsetzungsfrist
- 01.01.2008/01.01.2009: [Gesetz](#) zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungen sowie **zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG** vom 21. Dezember 2007 (BGBl I S. 3198)
- 02.03.2010: [Urteil des BVerfG](#) (Az.: 1 BvR 256/08 u.a.): Teilweise Nichtigerklärung der Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung (v.a. §§ 113a, b TKG)
→ **BRD hat als einziger EU-Mitgliedsstaat die Richtlinie 2006/24/EG nicht umgesetzt (Stand: Juni 2013)**
- 11.07.2012: Vertragsverletzungsklage der EU-Kommission gegen Deutschland mit Antrag auf Verurteilung Deutschlands zur Zahlung eines **Zwangsgelds** iHv 315.036,54 € pro Tag ab der Verkündung des Urteils des EUGH ([Rs. C-329/12](#)).

VI. Vorratsdaten-, „speicherungs“recht

- 30.05.2013: Verurteilung Schwedens durch den EuGH ([EuGH, Rs. C-270/11](#)) zur Zahlung eines **Pauschalbetrags** von 3.000.000,00 € wegen verspäteter Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG.
- Vorangegangen war das Feststellungsurteil des EuGH vom 04.02.2010 ([Rs. C- 185/09](#)).
- Anhängig ist derzeit auch das Vorabentscheidungsersuchen (Art. 267 AEUV) des High Court of Ireland ([Rs. C-293/12](#), eingereicht am 11.06.2012) u.a. zur Frage der Vereinbarkeit der Richtlinie 2006/24/EG mit dem:
 - Recht auf Privatleben (Art. 7 EU-Grundrechtecharta, Art. 8 EMRK)
 - Recht auf Schutz personenbezogener (Art. 8 EU-Grundrechtecharta)
 - Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 11 EU-Grundrechtecharta, Art. 10 EMRK)
 - Recht auf eine gute Verwaltung (Art. 41 EU-Grundrechtecharta)

VI. Vorratsdaten, „speicherungs“recht

Schaubild



VII. Enforcement von Europäischem Sekundärrecht

1. Vorratsdaten„speicherungs“szenario

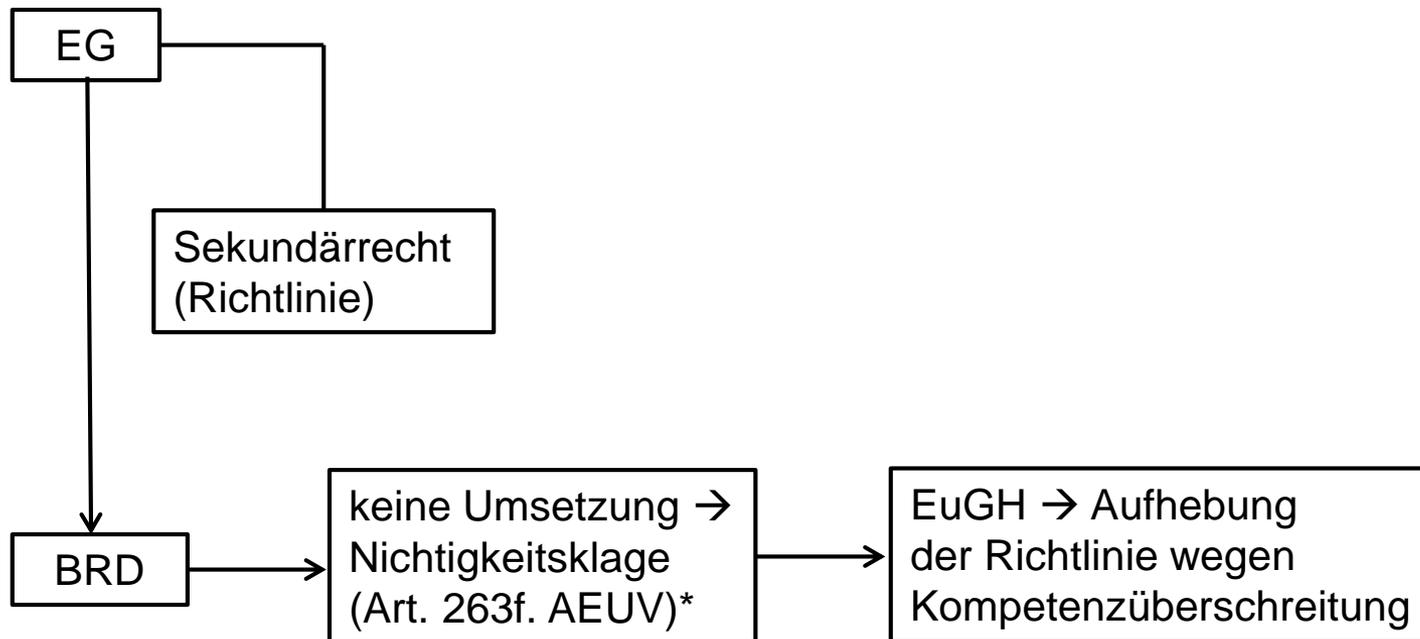
➤ 2014

EuGH, Urteil vom 08.04.2014 ,Rs. C 293/12 und C 594/12 –
Unionsrechtswidrigkeit der Vorratsdaten“speicherungs“richtlinie
(12.06.2014)

VII. Enforcement von Europäischem Sekundärrecht

2. Tabakwerbeverbotsszenario

Leading Case: EuGH, Urteil vom 05.10.2000 (Rs. C-376/98) – Tabakwerbeverbot I



* bis 30.11.2009: Art.230f. EGV

Informationen zum Mehrebenenmodell

(Leading Cases (I) zum Projekt
„Eine neue Perspektive auf Rechtswissenschaft“ -
Vorratsdaten„speicherungs“szenario)